

Anlage 1

zum Messrahmenvertrag

Abwicklungsregeln

1 Grundsätzliches zur Abwicklung Neuanlage und Messdienstleisterwechsel

- 1.1 Die Abwicklung der Messung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV) und gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur, sobald die Bundesnetzagentur Festlegungen erlassen hat. Ab diesem Zeitpunkt gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend; bis zu diesem Zeitpunkt sind ausschließlich die folgenden Regelungen maßgeblich.
- 1.2 Meldet der Messdienstleister eine Messstelle beim Netzbetreiber an, erfolgt nach der Bestätigung der Anmeldung durch den Netzbetreiber die Aufnahme der für die Messung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Zuordnungsliste zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messstelle betreffen, werden in die Zuordnungsliste aufgenommen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung für den Netzbetreiber und den Messdienstleister verbindlich.
- 1.3 Die Zuordnungsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der seit der letzten Aktualisierung bestätigten Zu- und Abgänge aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt am 16. WT die aktualisierte Zuordnungsliste mit allen bis zum 15. WT bestätigten Bestandsveränderungen in elektronischer Form dem Messdienstleister zur Prüfung zur Verfügung. Auf Wunsch eines Vertragspartners kann auf die monatliche Versendung der Liste verzichtet werden. Ausgenommen hiervon ist der Austausch von Listen zum Zwecke eines generellen Kundenabgleichs.
- 1.4 Sofern der Messdienstleister nicht bis zum 10. WT des auf die Versendung folgenden Monats widerspricht, gilt die Zuordnungsliste als vom Messdienstleister anerkannt.
- 1.5 Sofern der Netzbetreiber gleichzeitig Messdienstleister ist, nimmt der Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung des Messdienstleisterwechsels sowohl die Funktion des bisherigen bzw. neuen Messdienstleisters (MDLA/MDLN) als auch die Funktion des Netzbetreibers ein
- 1.6 Die für den Datenaustausch zu verwendenden Adressen des Netzbetreibers und des Messdienstleisters sind in Anlage 4 angegeben.
- 1.7 Der Datenaustausch erfolgt möglichst gesammelt per E-Mail gemäß dem in Anlage 2 festgelegten Format.
- 1.8 Die Meldesätze müssen ordnungsgemäß und vollständig sein. Die Identifikation der Messstelle erfolgt mit Hilfe der gemäß Anlage 2 gemeldeten Stammdaten. Der Netzbetreiber bzw. MDLA dürfen eine Meldung nur ablehnen, wenn die Messstelle anhand der gemäß Anlage 2 gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. Die vom MDLN mitgeteilte Zählpunktbezeichnung ist als primäres Identifikationskriterium zu verwenden.

- 1.9 Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messstelle ist vom Netzbetreiber bzw. MDLA zu begründen.
- 1.10 Die Anmeldung einer bestehenden Messstelle durch den neuen Messdienstleister (MDLN) beim Netzbetreiber setzt voraus, dass der Anschlussnutzer bzw. in seinem Auftrag der MDLN die Messstelle beim MDLA gekündigt hat. Diese Voraussetzung gilt auch dann, wenn der Netzbetreiber gleichzeitig der MDLA ist.
- 1.11 Die Übernahme der Messung von komplexen Messstellen und Anlagen mit Eigenerzeugung bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Dies gilt ebenfalls bei einer Messstelle, die Bestandteil der Netzzeitreihe eines Bilanzierungsgebietes ist.
- 1.12 Eine Trennung von Messung und Messstellenbetrieb ist bei Messeinrichtungen, die elektronisch ausgelesen werden, nicht möglich. Dies betrifft insbesondere Messeinrichtungen, bei denen Messstellenbetrieb und Messung kompatibel gestaltet sein müssen. Sofern der Messdienstleister die Messung einer solchen Messeinrichtung durchführen möchte, ist dies nur möglich, wenn er zugleich den Messstellenbetrieb an dieser Messeinrichtung durchführt. Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen die Messung und der Messstellenbetrieb parallel beim Netzbetreiber an- bzw. abzumelden sind.

2 Abwicklung Neuanlage

- 2.1 Der Messdienstleister teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle und den Zeitpunkt, ab dem die Messdienstleistung durchgeführt werden soll, unverzüglich, jedoch spätestens 15 Werktage vor diesem Zeitpunkt mit.
- 2.2 Eine Identifikation einer Neuanlage durch den Netzbetreiber ist erst nach Eingang der Meldung „Inbetriebsetzung“ des Installateurs für die dem Netzanschluss zugeordnete Entnahmestelle möglich.
- 2.3 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MDLN unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung.
- 2.4 Bezüglich des Inbetriebnahmetermins der Messeinrichtung stimmt sich der Messdienstleister bei Bedarf mit dem Messstellenbetreiber ab.

3 Abwicklung Messdienstleisterwechsel zwischen neuem und bisherigem Messdienstleister (Kündigungsprozess)

- 3.1 Sofern der Anschlussnutzer beim MDLA nicht selbst kündigt, kann der MDLN in Vollmacht beim MDLA kündigen. In diesem Fall teilt der MDLN dem MDLA die zu kündigende Messstellen und den Kündigungstermin unverzüglich, jedoch spätestens mit einer Frist von 1 Monat zum Wechseltermin mit (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Kündigung bis spätestens 30. Juni).
- 3.2 Der MDLA antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MDLN möglichst innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 4. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Antwort bis spätestens 4. Werktag im Juli).

4 Abwicklung Messdienstleisterwechsel zwischen Messdienstleister und Netzbetreiber (An- und Abmeldeprozess)

- 4.1 Ein Messdienstleisterwechsel kann jeweils nur zum Ersten eines Monats in die Zukunft erfolgen.
- 4.2 Der MDLN versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle frist- und ordnungsgemäß beim MDLA gekündigt hat und dieser ihm die Kündigung zum Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann vom MDLN eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen.
- 4.3 Der MDLN teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Anmeldung zum 01. August bis spätestens 6. Werktag im Juli).

- 4.4 Sofern der MDLA nicht der Netzbetreiber ist, teilt der MDLA dem Netzbetreiber die abzumeldenden Messstellen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Abmeldung zum 31. Juli bis spätestens 6. Werktag im Juli).
- 4.5 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MDLN und MDLA unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin (Beispiel: Wechseltermin 01. August bis spätestens 15. Werktag im Juli). Für nicht identifizierte Messstellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der An- bzw. Abmeldung.
- 4.6 Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit der Messdienstleisterwechsel einer Messstelle für den Netzbetreiber und den Messdienstleister verbindlich.
- 4.7 Die Zeitpunkte der Übermittlung der Messdaten gemäß MessZV an den Netzbetreiber gibt dieser im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung dem Messdienstleister vor. Änderungen dieser Zeitpunkte und einmalige Ableseaufträge übermittelt der Netzbetreiber dem Messdienstleister in elektronischer Form.

5 Endgültige oder vorübergehende Stilllegung

- 5.1 Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messdienstleister und der Netzbetreiber rechtzeitig ab.

6 Stammdatenänderungen

- 6.1 Änderungen von Stammdaten der Messstelle werden wechselseitig elektronisch als Veränderungsmeldung mitgeteilt.